

Reglement über den Betrieb des Notschlachtlokals "Berghof" der Gemeinde Lindau

Gestützt auf § 15 Abs. 2 der Kant. Fleischschauverordnung (KFV) vom 14. Januar 1960 erlässt der Gemeinderat Lindau für das Notschlachtlokal "Berghof" folgendes Benutzerreglement:

Art. 1

Die Gemeinde Lindau betreibt und unterhält das Notschlachtlokal mit Kühlraum.

Art. 2

Das Notschlachtlokal dient in erster Linie für Notschlachtungen der Viehversicherung Lindau. Es können aber auch Haus- und gelegentliche Schlachtungen vorgenommen werden. Gewerbsmässige Schlachtungen sind ausdrücklich verboten.

Notschlachtungen haben in jedem Fall Vorrang vor anderen Schlachtungen. Ueber die Zulassung von Notschlachtungen aus anderen Viehversicherungskreisen sowie von Haus- und gelegentlichen Schlachtungen durch Privatpersonen und Tiereigentümer aus anderen Gemeinden entscheidet in jedem Fall die Gesundheitsbehörde Lindau.

Das Einbringen von Tierkadavern in die Schlachthanlage ist verboten. Vorbehalten bleibt im Schlachtraum eine allfällige Sektion durch den behandelnden Tierarzt.

Art. 3

Zutritt zum Schlachtlokal haben nur Personen, die mit der bestimmungsgemässen Benützung des Lokals zusammenhängende Arbeiten zu verrichten haben.

Art. 4

Wer im Schlachtlokal arbeitet, ist persönlich dazu verpflichtet, bei seiner Tätigkeit auf grösste Reinlichkeit zu achten, die Räumlichkeiten zu schonen und die Einrichtungen sachgemäss und sorgfältig zu behandeln.

Art. 5

Nach jeder Schlachtung sind das Schlachtlokal, die benutzten Einrichtungen, Geräte und Schutzkleider *durch den Benutzer* gründlich zu reinigen und im Notschlachtungsfall (ausgenommen bei Tieren mit frischen Fleischwunden oder frischen Knochenbrüchen) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Bis zur abschliessenden fleischschaulichen Beurteilung sind die Tierkörper und die dazu gehörenden Organe jeder einzelnen Notschlachtung im Kühlraum getrennt voneinander und auch getrennt von Tierkörpern aus anderen Schlachtungen aufzubewahren.

Art. 6

Von den Schlachthausbenutzern sind in das im Schlachtlokal aufliegende Schlachtprotokoll-Formular folgende Angaben wahrheitsgetreu einzutragen:

- das Datum jeder einzelnen Schlachtung, die Tierart, die Namen des Metzgers, des Tierbesitzers und des Fleischempfängers
- Angabe des Fleischschauers

Art. 7

Die Durchführung von Haus- und gelegentlichen Schlachtungen erfolgt auf das Risiko der betreffenden Benutzer. Die Gemeinde und die Viehversicherung Lindau lehnen in diesem Zusammenhang jegliche Verantwortung und Haftung ab.

Art. 8

Ein Mitglied der Gesundheitsbehörde übt die Aufsicht und die Kontrolle über das Notschlachtlokal aus. Die Kontrolle über den Reinigungszustand des Schlachtlokals unmittelbar nach einer Schlachtung wird dem Abwart übertragen. Bei auftretenden Problemen ist die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen. Schlüssel befinden sich bei:

- Abwart
- Präsident Viehversicherung
- Aufsicht Gesundheitsbehörde
- Präsident Gesundheitsbehörde
- Gemeindeverwaltung

Art. 9

Der Unterhalt der baulichen und der festen Teile der Anlage ist Sache der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Aufwendungen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden. Die Kosten für elektrische Energie und Wasser übernimmt die Gemeinde Lindau.

Art. 10

Der Unterhalt und die Pflege der nicht festen Anlageteile und der Geräte, die Reinigung und eventuelle Desinfektion des Lokals sowie der betrieblichen Einrichtungen ist Sache der Viehversicherung Lindau.

Art. 11

Die für die Benützung zu entrichtenden Gebühren werden in einem besonderen Gebührentarif festgelegt.

Die Gemeinde stellt aufgrund des Kontrollbuches periodische Rechnung.

Art. 12

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit nicht Bundesrecht zur Anwendung kommt, nach § 49 der Kant. Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 geahndet.

Art. 13

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22.7.1982 und tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Lindau. 7. Feb. 1994

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:



Der Schreiber:

